

# Cluebersynth GH 6-80 (Hilti)

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 14.12.2022

Überarbeitungsdatum: 14.12.2022

Ersetzt Version vom: 25.09.2017

Version: 2.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

|             |                              |
|-------------|------------------------------|
| Produktform | Gemisch                      |
| Produktname | Cluebersynth GH 6-80 (Hilti) |
| CAS-Nr.     | 68411-64-1                   |
| Produktcode | BU Diamond                   |

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

|  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch | Nur für den gewerblichen Gebrauch |
| Verwendung des Stoffs/des Gemischs                           | Schmiermittel                     |

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <b>Lieferant</b>                    | <b>Datenblatt ausstellende Abteilung</b>                       |
| Hilti Belgium N.V./S.A:             | Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH                             |
| Chaussée de Mons 1424               | Hiltistraße 6  |
| BE- 1070 Bruxelles                  | DE- 86916 Kaufering  |
| Belgium                             | Deutschland  |
| T +32 2 467 7911 - F +32 2 466 5802 | T +49 8191 906876  |
|                                     | <a href="mailto:anchor.hse@hilti.com">anchor.hse@hilti.com</a> |

#### 1.4. Notrufnummer

|              |   |
|--------------|---|
| Notrufnummer | Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum – 24h Service<br>+41 44 251 51 51 (international) |
|--------------|---|

| Land    | Organisation/Firma   | Anschrift                              | Notrufnummer   | Anmerkung  |
|---------|--|--|----------------|--|
| Belgien | Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum<br>c/o Hôpital Militaire Reine Astrid | Rue Bruyn 1<br>1120 Bruxelles/Brussels | +32 70 245 245 | Bitte rufen Sie bei dringenden Fragen zu Intoxikation 070 245 245 an (kostenlos 24/7). Wenn nicht erreichbar: 02 264 96 30 (Standard-Gebühr) |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung erforderlich

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

# Kluebersynth GH 6-80 (Hilti)

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

| Komponente  |   |
|---|---|
| Benzeneamine, N-phenyl-, reaction products with 2,4,4-trimethylpentene (68411-46-1) | PBT: noch nicht eingestuft<br>vPvB: noch nicht eingestuft |

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

| Komponente   |  |
|--|--|
| Benzeneamine, N-phenyl-, reaction products with 2,4,4-trimethylpentene(68411-46-1) | Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist. |

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemische

| Name   | Produktidentifikator                              | %       | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|--|---|---------|--|
| Benzeneamine, N-phenyl-, reaction products with 2,4,4-trimethylpentene | CAS-Nr.: 68411-46-1<br>REACH-Nr: 01-2119491299-23 | 1 – 2,5 | Aquatic Chronic 3, H412                              |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|   |  |
|---|--|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein         | Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).                 |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen     | Einatmen von Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen.  |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt  | In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | Sofort mit viel Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Schmerzen oder Rötung, ärztliche Hilfe herbeiholen.  |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen.   |

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Geeignete Löschmittel   | Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand. |
| Ungeeignete Löschmittel | Keinen starken Wasserstrahl benutzen.                              |

# Glue synthesis GH 6-80 (Hilti)

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|   |  |
|---|--|
| Reaktivität im Brandfall                  | Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall. Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> ). Kohlenstoffmonoxid; Kohlenmonoxid; Kohlenoxid. Stickoxide. |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Stickoxide.   |

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Löschanweisungen               | Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wasserschlauch oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern). |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.   |

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

|                  |                                   |
|------------------|-----------------------------------|
| Notfallmaßnahmen | Unbeteiligte Personen evakuieren. |
|------------------|-----------------------------------|

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

|                  |  |
|------------------|--|
| Schutzausrüstung | Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten. |
| Notfallmaßnahmen | Umgebung belüften.                                   |

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

|                     |  |
|---------------------|--|
| Reinigungsverfahren | Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren. |
|---------------------|--|

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

|   |  |
|---|--|
| Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | Persönliche Schutzausrüstung tragen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Dampf, Aerosol nicht einatmen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. |
| Hygienemaßnahmen                        | Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.  |

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Lagerbedingungen           | Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. Nur im Originalbehälter aufbewahren. |
| Unverträgliche Produkte    | Starke Basen. Starke Säuren.   |
| Unverträgliche Materialien | Zündquellen. Direkte Sonnenbestrahlung.  |

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Cluebersynth GH 6-80 (Hilti)

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

##### 8.1.1. Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

| Überwachungsmethode |   |
|---------------------|---|
| Überwachungsmethode | Ein spezifisches Expositionsprobeverfahren ist nicht verfügbar. |

##### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

##### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

###### Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden.

###### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



##### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

###### Augenschutz:

Schutzbrille oder Sicherheitsgläser

##### 8.2.2.2. Hautschutz

###### Handschutz:

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen

##### 8.2.2.3. Atemschutz

###### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

##### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

###### Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

Flüssig

# Kluebersynth GH 6-80 (Hilti)

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|   |                               |
|---|-------------------------------|
| Farbe   | Gelb.                         |
| Geruch  | Charakteristisch.             |
| Geruchsschwelle                                   | Nicht verfügbar               |
| Schmelzpunkt                                      | Nicht verfügbar               |
| Gefrierpunkt                                      | Nicht verfügbar               |
| Siedepunkt  | Nicht verfügbar               |
| Entzündbarkeit                                    | Nicht brennbar.               |
| Explosionsgrenzen                                 | Nicht verfügbar               |
| Untere Explosionsgrenze                           | Nicht verfügbar               |
| Obere Explosionsgrenze                            | Nicht verfügbar               |
| Flammpunkt  | > 250 °C ISO 2592             |
| Zündtemperatur                                    | Nicht verfügbar               |
| Zersetzungstemperatur                             | Nicht verfügbar               |
| pH-Wert   | Nicht verfügbar               |
| Viskosität, kinematisch                           | 80 mm <sup>2</sup> /s (40 °C) |
| Löslichkeit                                       | Nicht verfügbar               |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | Nicht verfügbar               |
| Dampfdruck  | < 0,001 hPa (20 °C)           |
| Dampfdruck bei 50°C                               | Nicht verfügbar               |
| Dichte  | 1,04 g/cm <sup>3</sup>        |
| Relative Dichte                                   | Nicht verfügbar               |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | Nicht verfügbar               |
| Partikeleigenschaften                             | Nicht anwendbar               |

## 9.2. Sonstige Angaben

### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt 0,06 %

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Basen.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| Akute Toxizität (Oral)      | Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (Dermal)    | Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (inhalativ) | Nicht eingestuft |

# Cluebersynth GH 6-80 (Hilti)

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|   |  |
|---|--|
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | Nicht eingestuft   |
| Zusätzliche Hinweise  | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | Nicht eingestuft   |
| Zusätzliche Hinweise  | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | Nicht eingestuft   |
| Zusätzliche Hinweise  | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Keimzellmutagenität   | Nicht eingestuft   |
| Zusätzliche Hinweise  | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Karzinogenität  | Nicht eingestuft   |
| Zusätzliche Hinweise  | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Reproduktionstoxizität                                      | Nicht eingestuft   |
| Zusätzliche Hinweise  | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | Nicht eingestuft   |
| Zusätzliche Hinweise  | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | Nicht eingestuft   |
| Zusätzliche Hinweise  | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Aspirationsgefahr   | Nicht eingestuft   |
| Zusätzliche Hinweise  | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |

| Cluebersynth GH 6-80 (Hilti) (68411-64-1) |                               |
|---|-------------------------------|
| Viskosität, kinematisch                   | 80 mm <sup>2</sup> /s (40 °C) |

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

#### 11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome      Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      Nicht eingestuft  
 Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)      Nicht eingestuft (Hersteller/Lieferant).

| Benzeneamine, N-phenyl-, reaction products with 2,4,4-trimethylpentene (68411-46-1) |            |
|---|------------|
| LC50 - Fisch [1]  | > 100 mg/l |
| LC50 - Andere Wasserorganismen [1]  | > 100 mg/l |
| EC50 - Krebstiere [1]   | > 51 mg/l  |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

| Cluebersynth GH 6-80 (Hilti) (68411-64-1)   |                   |
|---|-------------------|
| Bioakkumulationspotenzial   | Nicht festgelegt. |
| Benzeneamine, N-phenyl-, reaction products with 2,4,4-trimethylpentene (68411-46-1) |                   |
| Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)   | 411               |

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Cluebersynth GH 6-80 (Hilti)

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

|   |
|---|
| <b>Cluebersynth GH 6-80 (Hilti) (68411-64-1)</b>  |
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.  |
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung: Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

Ökologie - Abfallstoffe: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / RID /

| ADR   | IMDG           | IATA           | RID            |
|---|----------------|----------------|----------------|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>             |                |                |                |
| Nicht geregelt                                    | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b> |                |                |                |
| Nicht geregelt                                    | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>             |                |                |                |
| Nicht geregelt                                    | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>                    |                |                |                |
| Nicht geregelt                                    | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>                       |                |                |                |
| Nicht geregelt                                    | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar        |                |                |                |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht geregelt

#### Seeschifftransport

Nicht geregelt

#### Lufttransport

Nicht geregelt

#### Bahntransport

Nicht geregelt

# Glue synthesis GH 6-80 (Hilti)

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

##### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

##### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

##### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

##### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

##### VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt 0,06 %

##### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

##### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Änderungshinweise |                        |              |             |
|-------------------|------------------------|--------------|-------------|
| Abschnitt         | Geändertes Element     | Modifikation | Anmerkungen |
| 2.1               | Gefahrenhinweise (CLP) | Entfernt     |             |

Sonstige Angaben

Keine.

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

|                   |   |
|-------------------|---|
| Aquatic Chronic 3 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 |
|-------------------|---|





# Kluebersynth GH 6-80 (Hilti)

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |  |
|--|--|
| H412   | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

SDS\_EU\_Hilti

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.